



Deutsch-Ukrainische
Industrie- und Handelskammer
Німецько-Українська
промислово-торговельна палата

Rechtliche Rahmenbedingungen und Investitionsschutz in der Ukraine

Erstellt vom Ausschuss Recht bei der
Deutsch-Ukrainischen Industrie- und
Handelskammer

Rechtliche Rahmenbedingungen und Investitionsschutz in der Ukraine

eine Publikation der
Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer
erstellt vom Ausschuss Recht

Aktualisierte Version, Mai 2018

Haftungsausschluss: Jeder Artikel gibt ausschließlich die Meinung des jeweiligen Autors wieder. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben kann von der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer nicht übernommen werden.

Bei Vervielfältigung oder auszugsweisen Veröffentlichungen bitte immer die Quelle sowie den jeweiligen Autor angeben.

Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer, wul. Puschkinska 34, 01004 Kiew
Німецько-українська промислово-торговельна палата, вул. Пушкінська 34, 01004 Київ

Tel. +38 (044) 377 52 00 | Fax +38 (044) 235 42 34, 234 59 77
E-mail: info@ukraine.ahk.de | <http://www.ukraine.ahk.de>

Gliederung

Vorwort	5
Olena Stakhurska, LL.M. Taylor Wessing, Vorsitzende des Ausschusses Recht der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer	5
Investitionsschutz nach deutsch-ukrainischem Investitionsschutzvertrag	6
Alexander Weigelt, NOBLES Kiew	6
Nationaler Investitionsschutz der Ukraine	11
Klaus Kessler, Rödl & Partner.....	11
Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Urteilen in der Ukraine	14
Andriy Navrotskyi, Dmitriy Sykaluk, DLF attorneys-at-law.....	14
Investitionsschutzklagen vor internationalen Schiedsgerichten außerhalb der Ukraine	17
Dr. Julian Ries, Integrites	17
Vertraglicher Investitionsschutz	20
Mag. Johannes Trenkwalder, Oleksandra Kondratenko, CMS Reich-Rohrwig Hainz	20
Rechtssichere Strukturierung von ausländischen Investitionen in der Ukraine	23
Artem Barinov, Schneider Group	23
Absicherung von Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis für Ausländer sowie deren Familienangehörige in der Ukraine	27
Olena Stakhurska, Taylor Wessing.....	27
Die Wahl der richtigen Rechtsform – Grundlage für die rechtliche Absicherung von Investitionen in der Ukraine	31
Alesya Pavlynska, Arzinger	31

Vorwort



Olena Stakhurska, LL.M. Taylor Wessing,

Vorsitzende des Ausschusses Recht
der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer

Wohl nicht nur zweckoptimistisch ist die Hoffnung, dass nach der Rezession in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den anhaltenden politischen Krisen, die Wirtschaft in der Ukraine wieder Wachstumszahlen zeigt.

Mit diesen Perspektiven und der gegenwärtigen insgesamt günstigen Konjunkturlage wird bestimmt auch künftig das Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung der Ukraine geweckt. Mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine ist unter anderem die Bildung einer umfassenden Freihandelszone vorgesehen, die mittel- bis langfristig für ein verbessertes Investitionsklima durch transparentere Wettbewerbspolitik sorgen sollte. Die Ukraine muss auch weiterhin weitreichende und tiefgreifende wirtschaftliche und rechtliche Reformen durchführen, die sich am treffendsten als schrittweise Liberalisierung des Handels und Angleichung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Standards zusammenfassen lassen. Statt einer kompletten Übernahme des Rechtsbesitzstandes der EU ist aber nur eine Rechtsangleichung in ausgewählten Bereichen vorgesehen.

Als Arbeitsausschuss Recht bei der AHK Ukraine sind wir nicht nur Beobachter des Geschehens, sondern tragen mit unserer fachlichen Expertise und Erfahrung dazu bei, dass die Gesetzgebung besser und die Rahmenbedingungen für Unternehmen positiver gestaltet werden. Dazu stehen wir in ständigem Austausch mit der Politik, den Interessensvertretungen und Vertretern der Zivilgesellschaft.

Mit unserer Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick darüber geben, welche investitionsrechtlichen Aspekte Sie bei Ihrem Engagement in der Ukraine beachten sollten. Dieser Überblick soll ein generelles Verständnis über die rechtliche Lage in der Ukraine schaffen. Selbstverständlich sind alle unsere Autorinnen und Autoren dazu bereit, Ihnen im persönlichen Gespräch beratend zur Seite zu stehen und Einzelheiten zu klären.

Investitionsschutz nach dem deutsch-ukrainischen Investitionsschutzvertrag



Alexander Weigelt
NOBLES Kiev

Der deutsch-ukrainische Investitionsschutzvertrag (Vertrag vom 15. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen) ist eine völkerrechtliche Vereinbarung, die zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine getroffen wurde. Ziel des Investitionsschutzvertrages ist es, Auslandsprojekten (Investitionen) von Deutschen in der Ukraine (und auch von Ukrainern in Deutschland) Schutz vor staatlichen Eingriffen und rechtswidriger staatlicher Einflussnahme zu bieten.

Nur rechtmäßige Investitionen geschützt

Der Investitionsschutzvertrag verwendet nicht den Begriff der „Investition“, sondern den der geschützten „Kapitalanlage“. Geschützt sind gemäß Art. 2 allerdings nur solche Kapitalanlagen, die im Investitionsland rechtmäßig vorgenommen wurden. Werden z.B. kartellrechtswidrige Absprachen getroffen oder sonstige Gründungsvorschriften der Ukraine durch gesetzeswidrige Absprachen verletzt, verliert die Kapitalanlage ihren Schutz.

Vermögenswerte jeder Art geschützt

Unter „Kapitalanlage“ versteht der Investitionsschutzvertrag (Art. 1 InvestschutzV) Vermögenswerte jeder Art, insbesondere (nicht abschließende Aufzählung) Eigentum an beweglichem und unbeweglichen Vermögen, Beteiligungen an Gesellschaften, gewerbliche und geistige Eigentumsrechte (z.B. Marken, Patente, Urheberrechte) und Rechte zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Geschützt sind auch Erträge von Kapitalanlagen wie Dividenden und Zinsen. Die im ukrainischen Auslandsinvestitionsgesetz Nr. 93/96-BP vom 19. März 1996 enthaltene Aufzählung von Investitionen entspricht weitgehend dem Begriff der Kapitalanlage aus dem Investitionsschutzvertrag.

Nur dauerhafte Investitionen geschützt

Geschützt werden nur solche Investitionen, die dauerhaft in der Ukraine getätigt werden. Investitionen, die auf einem einmaligen Kauf- oder Liefervorgang beruhen, sind nicht durch den Investitionsschutzvertrag geschützt.

Auch alte Kapitalanlagen geschützt

Obwohl der Investitionsschutzvertrag erst am 29.6.1996 in Kraft getreten ist (BGBl. 1996, II, S. 75) genießen auch solche Investitionen Schutz, die bereits vor dem Inkrafttreten des Investitionsschutzvertrages getätigt wurden (Art. 9). Nicht geschützt sind Ausgaben für Investitionsanbahnung (Pre-Investment), sondern lediglich die getätigte Investition selbst. Indessen bietet der Investitionsschutzvertrag keinen absoluten Schutz vor Veränderung. Der ukrainische Staat ist demgemäß durch den Investitionsschutzvertrag nicht gehindert, das regulatorische Umfeld einer Investition zu verändern. Allerdings muss der ukrainische Staat nach dem ukrainischen Auslandsinvestitionsgesetz, sofern der ausländische Investor dies verlangt, bei Änderung der Gesetzeslage die ursprünglichen Garantien für die Investition für 10 Jahre erhalten (Art. 8 Auslandsinvestitionsgesetz).

Sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften geschützt

Der deutsch-ukrainische Investitionsschutzvertrag erstreckt den persönlichen Anwendungsbereich auf den Schutz deutscher Staatsangehöriger und deutscher Gesellschaften, wobei letztere sowohl juristische Personen (z.B. GmbH) als auch sonstige Vereinigungen (z.B. Kommanditgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) umfassen. Mit Bezug auf Investitionen in der Ukraine sind dies sog. Subjekte einer Wirtschaftstätigkeit mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in der Ukraine haben und von deutschen Anteilseignern gehalten werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht (Art. 1 Abs. 4 (b) InvestschutzV).

Schutz vor typischen staatlichen Auslandsrisiken

Materiell-rechtlich wird der Schutz vielfach nur generalklauselartig beschrieben. Deshalb ist es wichtig, die Entscheidungspraxis der befassen Schiedsgerichte zu kennen bzw. bereits von vornherein für einen ergänzenden vertraglichen Rechtsschutz zu sorgen. Insoweit sind auch weitergehende individuelle Investitionsverträge auf staatlicher und kommunaler Ebene möglich.

a) Schutzpflicht

Art. 4 Abs. 1 des Investitionsschutzvertrags gebietet den vollen Schutz von Kapitalanlagen. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Staat schlechthin für alle Handlungen haftet, die auf seinem Gebiet stattfinden. Er haftet vielmehr nur für solche Handlungen, die ihm als Staat

zugerechnet werden können. Für Handlungen von irregulären Milizen in der Ukraine oder für Vorfälle in aus ukrainischer Sicht okkupierten bzw. nicht kontrollierten Landesteilen haftet der ukrainische Staat deshalb nur ausnahmsweise. Unter bestimmten Umständen kann hier eine völkerrechtliche Handlungspflicht der Ukraine zum Schutz von Investoren bestehen.

b) Gerechtigkeitsgebot

Art. 2 Abs. 1 InvestschutzV enthält eine an den Staat gerichtete Verpflichtung, gerecht und im juristischen Sinne billig zu handeln. Was dies im Einzelnen bedeutet, muss von Schiedsgerichten im Streitfall geklärt werden. Nicht ausreichend ist die bloße Verletzung von Rechtsvorschriften. Vielmehr verlangen die befassen Schiedsgerichte, dass ein Verhalten mit Schädigungsabsicht vorliegt und erhebliche schädliche staatliche Willkür nachweisbar ist.

c) Diskriminierungsverbot, Meistbegünstigung und Inländerbehandlung

Kernpunkt des Schutzes ist weiterhin das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 3). Es überschneidet sich mit dem Meistbegünstigungsgebot und der Inländerbehandlung. Diese Klauseln sind in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 InvestschutzV enthalten. Diese Regelungen sollen letztlich die Gleichbehandlung von deutschen Investoren mit anderen ausländischen bzw. inländischen Investoren sicherstellen.

Das Meistbegünstigungsgebot besagt, dass der ukrainische Staat dem deutschen Investor im Kern dieselben Begünstigungen zukommen lassen muss, wie er sie einem anderen ausländischen Investor gewährt. Das Meistbegünstigungsgebot führt insoweit zu einer Dynamisierung des Schutzniveaus: Führt die Ukraine im Verhältnis zu einem Drittstaat günstigere Schutzregeln ein, erhöht sich das Schutzniveau für deutsche Investoren über das Meistbegünstigungsgebot entsprechend.

Bei der Inländerbehandlung geht es hingegen um die Gleichstellung deutscher und ukrainischer Investoren. So darf die Ukraine beispielsweise nicht durch eine diskriminierende Umverteilung von Energieressourcen nationale Unternehmen willkürlich bevorzugen (Ziffer 3 des Protokolls zum InvestschutzV). Der Grundsatz der Inländergleichbehandlung ist auch in Art. 7 (1) des ukrainischen Auslandsinvestitionsgesetzes enthalten.

Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 InvestschutzV sehen hingegen Ausnahmen – und somit zulässige Diskriminierungen – vor. So können sich für andere ausländische oder ukrainische Investoren durchaus gegenüber deutschen Investoren Besserstellungen ergeben, sofern diese aufgrund bestimmter völkerrechtlicher Verträge (z.B. Freihandelsabkommen, Mitgliedschaft in Zoll- und Wirtschaftsunion) oder steuerlich durch Doppelbesteuerungsabkommen entstehen. Zulässig ist nach schiedsgerichtlicher Praxis auch eine Diskriminierung, wenn es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Gemäß Ziffer 2 des Zusatzprotokolls zum Investitionsschutzvertrag kann jede Partei auf Grundlage des Prinzips der Meistbegünstigung besondere Regelungen für die Erteilung der Zulassungen von Kapitalanlagen in durch Gesetzgebung

bestimmten Wirtschaftsbereichen festlegen. In der Ukraine bestehen solche Besonderheiten beispielsweise im Mediensektor (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien) und hinsichtlich der unverändert geltenden Einschränkungen beim Erwerb von Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

e) Schutz vor staatlichen (entschädigungslosen) Enteignungen

Der Investitionsschutzvertrag verbietet nicht per se Enteignungen. Indessen dürfen deutsche Kapitalanlagen in der Ukraine nur zum Wohl der Allgemeinheit und auch nur gegen Entschädigung enteignet oder verstaatlicht werden. Dabei müssen die Rechtmäßigkeit der Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung gerichtlich überprüfbar sein. Fälle echter Enteignung, also zwangsweiser Überführung von Privateigentum in Staatshand, kommen in der ukrainischen Rechtspraxis kaum vor. Allerdings haben ausländische Investoren in der Vergangenheit häufig Fälle faktischer Enteignung gerügt, der sie durch Nutzungsuntersagungen oder Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt waren.

f) Freier Zahlungstransfer

Gemäß Art. 5 InvestschutzV hat der ukrainische Staat zu gewährleisten, dass deutsche Investoren Zahlungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage frei transferieren (also ins Ausland überführen) können. Dies gilt z.B. für Gewinne, Dividenden, Rückzahlungen von Darlehen, den Erlös aus Liquidationen und auch für erhaltene Entschädigungen.

Diese Investitionsschutzgarantie hat nach dem Machtwechsel im Jahr 2014 an praktischer Bedeutung gewonnen, als die ukrainische Regierung und die ukrainische Nationalbank über viele Monate hinweg einschneidende regulatorische Maßnahmen im Bankensektor und auf dem Devisenmarkt erlassen haben. Dies umfasste unter anderem weitgehende Transferverbote ins Ausland für Dividenden, Erlöse aus Veräußerung von Geschäftsanteilen und Auszahlungen beim Austritt aus einer Gesellschaft. Diese erstmals im Sommer 2014 befristet verhängte und dann wiederholt verlängerte Restriktionen wurden seit Mitte 2016 schrittweise zurückgenommen, sind jedoch Stand März 2018 noch nicht vollständig aufgehoben. Obwohl volkswirtschaftlich nachvollziehbar, tragen die genannten Beschränkungen zur Zurückhaltung bei ausländischen Neuinvestitionen bei, weil sie verdeutlichen, dass der ukrainische Staat im Zweifel gesamtwirtschaftlichen Überlegungen Vorrang vor bindenden völkerrechtlichen Vereinbarungen einräumt.

Streitbeilegung

Investoren können ihre auf dem deutsch-ukrainischen Investitionsschutzvertrag basierenden Rechte gemäß Art. 11 InvestschutzV vor Schiedsgerichten geltend machen. Die Ukraine ist insoweit (seit 2000) der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID-Konvention oder auch Washington-Konvention) beigetreten. ICSID steht für „International Centre for Settlement of Investment Disputes“ und

ist eine der Weltbank angegliederte Institution zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, über die im Zusammenhang mit Freihandelsabkommen in den Medien häufig berichtet wird.

Nach Art. 54 ICSID-Konvention sind sowohl die Ukraine als auch Deutschland verpflichtet, schiedsgerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken. Es wurden bislang weniger als 20 ICSID-Investitionsschutzverfahren gegen die Ukraine abgeschlossen, weitere sind anhängig (Stand März 2018). Keines der abgeschlossenen Verfahren hatte die seit 2014 eingeführten Devisenrestriktionen zum Gegenstand.

In zwei dieser Schiedsverfahren war der deutsch-ukrainische Investitionsschutzvertrag Rechtsgrundlage für die Streitigkeit:

- 1) GEA Group Aktiengesellschaft gegen die Ukraine, Urteil vom 31. März 2011. Das Schiedsgericht hat keine Verletzung durch die Ukraine festgestellt.
- 2) Inmaris Perestroika Sailing Maritime Services GmbH etc. gegen die Ukraine, Urteil vom 1. März 2012. Hier hat das Schiedsgericht festgestellt, dass eine Enteignung bzw. enteignungs-gleiche Maßnahme ohne Entschädigung (Art. 4 Abs. (2) InvestschutzV) vorlag und dass die Ukraine gegen Art. 2 Abs. (1) (faire und gleiche Behandlung) und Art. 2 Abs. (3) (Willkürverbot verstoßen hat. Die Ukraine wurde zur Leistung von Schadensersatz verurteilt.

Nationaler Investitionsschutz in der Ukraine



Klaus Kessler,
Rödl & Partner

Vier Jahre nach der „Revolution der Würde“ befindet sich die Ukraine immer noch im Umbruch. Dennoch wurden in letzter Zeit sehr viele Reformen durchgeführt, Deregulierungen vorgenommen sowie Vorschriften in vielen Rechtsgebieten an die EU-Standards angeglichen. Das Investitionsklima verbessert sich kontinuierlich und seit 2016 ist ein Zuwachs der ausländischen Investitionen festzustellen.

Die Investitionsvoraussetzungen der Ukraine sind sehr günstig und ziehen Investoren an. Das Land hat 42 Millionen Einwohner, gut ausgebildete und günstige Arbeitskräfte (das Lohnniveau zählt zu den günstigsten in Europa), eine gut funktionierende Infrastruktur, vielfältige Bodenschätze und zahlreiche weitere Vorteile, so dass viele ausländische Unternehmen weiterhin auf ein langfristiges Engagement setzen. Die ukrainische Regierung bemüht sich nach wie vor, ausländische Investitionen ins Land zu holen und diese zu fördern. Grundlage für die Tätigkeit ausländischer Unternehmen in der Ukraine ist das Gesetz „über Auslandsinvestitionen“ (AuslInvG, Gesetz Nr. 94/96-BP vom 19. März 1996 mit weiteren Änderungen).

Darin wurden die wesentlichen Prinzipien (Garantien) für den Schutz ausländischer Investitionen festgelegt. Zu den wichtigsten Garantien gehören:

1. Staatliche Garantien im Falle einer Gesetzesänderung
2. Schutz ausländischer Investitionen vor Zwangsenteignungen und staatlicher Willkür
3. Schutz ausländischer Investoren vor Verlusten, die durch die Tätigkeit der Staatsorgane verursacht worden sind
4. Garantien im Falle der Beendigung der Investitionstätigkeit in der Ukraine
5. Garantien für die Rückführung von Unternehmensgewinnen, Erträgen und sonstiger Finanzmittel aus der Ukraine.

Zu beachten ist, dass ausländische Investitionen in der Ukraine nur dann einen Investitionsschutz genießen, wenn sie dem ukrainischen Recht nicht widersprechen und in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Anmeldeverfahren registriert wurden. Wird das An-

meldeverfahren nicht eingehalten, kann die ausländische Investition nicht als „ausländische“ anerkannt werden und erhält somit keinen Rechtsschutz durch das AuslInvG.

1. Staatliche Garantien im Falle einer Gesetzesänderung

Die ukrainische Gesetzgebung unterlag insbesondere in den letzten Jahren ständigen Änderungen. Ausländische Investoren müssen sich jedoch auf die Rechtslage verlassen können, die zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns besteht. Das AuslInvG bestimmt daher in Art. 8, dass – im Falle einer Änderung der Sondervorschriften für „ausländische Investitionen“ – Investoren einen 10-jährigen Schutz vor diesen Gesetzesänderungen genießen, d.h. sie werden weiterhin nach dem geltenden Recht behandelt, das zum Zeitpunkt des Beginns der Investition galt.

Ausnahmen sind bei Änderungen der Gesetzgebung zugelassen, die Verteidigungs-, National-sicherheits-, Umwelt- sowie Fragen der öffentlichen Ordnung betreffen.

2. Schutz ausländischer Investitionen vor Zwangsenteignungen und staatlicher Willkür

Ausländische Investitionen in der Ukraine dürfen nicht verstaatlicht werden (Art. 9 AuslInvG). Eine Enteignung des ausländischen Investors ist nur bei außergewöhnlichen Rettungsmassnahmen und höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie etc.) möglich. Die Entscheidung über die Durchführung der Enteignung ausländischer Investoren dürfen nur die Organe treffen, die durch die ukrainische Regierung (Ministerkabinett) dazu bevollmächtigt wurden. Ausländische Investoren können sich gegen Enteignungen wehren und in Übereinstimmung mit Art. 26 AuslInvG gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen.

3. Schutz ausländischer Investoren vor Verlusten, die durch die Tätigkeit der Staatsorgane verursacht worden sind

Ausländische Investoren sind berechtigt, Entschädigungen für Verluste (inkl. entgangener Gewinne und Moralschäden) zu verlangen, die durch Handlung oder Unterlassung der Staatsorgane der Ukraine oder ihren bevollmächtigten Personen eingetreten sind. Darunter fallen prinzipiell auch Schäden, die durch die Nicht- oder schlechte Erfüllung der Pflichten ukrainischer Staatsbehörden oder ihrer bevollmächtigten Personen eingetreten sind.

Die Höhe der Entschädigung muss den aktuellen Marktpreisen entsprechen und soll durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt und geprüft werden. Sie wird zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens in der Währung der Investition festgelegt. Weiterhin bestimmt das Gesetz, dass die dem Auslandsinvestor zustehende Entschädigung „schnell, adäquat und effektiv“ erfolgen soll (Art. 10 Absatz 3 des AuslInvG). Dem ausländischen Investor stehen zusätzlich ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs bis zur Auszahlung der Entschädigung Zinsen zu. Sie werden auf Grundlage der jeweiligen LIBOR Rate berechnet.

4. Garantien im Falle der Beendigung der Investitionstätigkeit in der Ukraine

Das Gesetz garantiert den ausländischen Investoren (Art. 11 des AuslInvG) bei Beendigung der Investitionstätigkeit die Rückzahlung ihrer getätigten Zahlungen. Es handelt sich insbesondere um die Rückzahlungen des Stammkapitals (unter Berücksichtigung der Gewinne oder Verluste). Zudem garantiert das Gesetz die Rückzahlung in der ursprünglichen Investitions-währung.

Hier müssen jedoch die Vorschriften über die Beendigung der Gesellschaft und die Devisenbe-schränkungen der Nationalbank der Ukraine (NBU) beachtet werden.

5. Garantien für die Zurückführung von Unternehmensgewinnen, Erträgen und sonstigen Finanzmitteln aus der Ukraine

Art. 12 des AuslInvG garantiert ausländischen Investoren, dass alle während der Investiti-onstätigkeit in der Ukraine erzielten Gewinne und Erträge ungehindert an das Mutterunter-nehmen überwiesen werden können. Das Verfahren bei der Überweisung der Gewinne und Erträge ins Ausland wird durch die NBU bestimmt. Zu beachten ist, dass infolge der hohen Kursschwankungen und des massiven Devisenabflusses ins Ausland die NBU im Jahr 2014 De-visenbeschränkungen eingeführt hat, um die Situation auf dem Devisenmarkt in der Ukraine zu stabilisieren und den Kapitalabfluss zu stoppen. Dank der Maßnahmen der NBU sowie der Unterstützung des Internationalen Währungsfonds (IMF) konnte die Situation auf dem Devi-senmarkt in der Ukraine stabilisiert werden. Die NBU hat in den letzten Jahren nach und nach ihre restriktive Politik beendet und die meisten Devisenbeschränkungen aufgehoben.

Fazit

Ausländische Investitionen sind in der Ukraine generell gut geschützt. Durch die derzeitigen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie Reformen im Rechtssystem und in der Verwal-tungsorganisation werden bessere Bedingungen für ausländische Investoren geschaffen und das Investitionsklima wird sich weiter verbessern. 2017 belegte die Ukraine im Doing-Business Ranking der Weltbank Platz 76 unter 190 Ländern (2013 war die Ukraine auf Platz 142). Es ist zu erwarten, dass willkürliche Handlungen weiter zurückgehen und die Probleme der Inves-toren von der Regierung, wie angekündigt, ernst genommen werden. Wir sind zuversichtlich, dass die Ukraine auf diesem positiven Weg bleibt und weiterhin ein guter Investitionsstandort für Auslandsinvestitionen bleibt.

Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Urteilen in der Ukraine



Andriy Navrotskiy,
Dmitriy Sykaluk,
DLF attorneys-at-law

Nach der Einleitung der Justizreform in der Ukraine hat auch die ukrainische Zivilprozessgesetzgebung zahlreiche Veränderungen und Neuerungen erfahren. Was jedoch die Belange der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile angeht, so hat der ukrainische Gesetzgeber die bisherige Regelung des Verfahrens der Anerkennung durch die Ukraine und der Vollstreckung in der Ukraine von ausländischen Urteilen in Kraft gelassen, wobei einige rechtliche Aspekte nur in Verfahrensfragen geklärt wurden.

Nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere dem Prinzip der territorialen Integrität, ist grundsätzlich kein Staat verpflichtet, die Entscheidungen von Gerichten anderer Staaten auf seinem Territorium zu beachten oder sogar zu vollstrecken. Eine völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung des Urteils eines ausländischen Gerichts entsteht nur dann, wenn sich ein Staat dazu durch einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat.

Die Ukraine hat eine Reihe von internationalen Abkommen bzw. bilateralen völkerrechtlichen Verträgen ratifiziert, die das spezielle und in meisten Fällen vereinfachte Anerkennungs- sowie Vollstreckungsverfahren vorsehen. Bei den bilateralen Völkerverträgen handelt es sich überwiegend um die GUS-Staaten, die baltischen Staaten und andere osteuropäische Länder. Zurzeit besteht weder zwischen der Ukraine und Deutschland, noch zwischen der Ukraine und der EU ein entsprechendes Abkommen, das die Fragen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Wirtschaftssachen regelt (wie z.B. die Verordnung Nr. 1512/2015 innerhalb der EU, die eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit innerhalb der EU bestimmt).

In der Ukraine gelten für die Anerkennung und die Vollstreckung eines ausländischen Urteils die Regeln der ukrainischen Zivilprozessordnung (Art. 462), der im Jahre 2010 eingeführt wurde und der das Gegenseitigkeitsprinzip im ukrainischen Recht verankert hat. Die zeitliche Grenze für eine Anerkennung und eine Vollstreckung eines ausländischen Urteils sind drei

Jahre nach Rechtskraft des Urteils, es sei denn, es handelt sich um Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis. Im letzteren Fall können Entscheidungen zur Zwangsvollstreckung innerhalb der ganzen Zeit des Vollstreckungsverfahrens zur Begleichung der Schulden für die letzten drei Jahre vorgelegt werden.

Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils wird von dem ordentlichen Gericht am Sitz des Schuldners verhandelt, oder wenn dieser in der Ukraine nicht existiert, bei dem Gericht, innerhalb dessen Bezirks Vermögenswerte des Schuldners liegen, in die vollstreckt werden soll. Ausgeschlossen ist die Vollstreckung solcher Urteile, die gegen das Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der ukrainischen Gerichte ergangen sind. So sieht das Gesetz der Ukraine zum internationalen Privatrecht die ausschließliche Gerichtsbarkeit unter anderem für die Fälle der Verhandlung in Sachen einer Immobilie, die sich in der Ukraine befindet, vor.

Das Gegenseitigkeitsprinzip besagt, dass angenommen wird, dass auch ukrainische Urteile in dem anderen Staat, d.h. in diesem Falle in Deutschland, vollstreckt werden können. Das Gegenseitigkeitsprinzip wird nach der ukrainischen Zivilprozessordnung dabei als Regelfall angenommen, sie muss nicht mehr wie früher durch Bescheinigungen der jeweiligen Justizministerien im konkreten Fall nachgewiesen werden. Eine ähnliche Regel enthält auch § 328 Abs. 1 Ziff. 5 der deutschen ZPO, nach dem – neben den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Fällen – eine Vollstreckung eines ausländischen Urteils nicht möglich ist, wenn die Gegenseitigkeit der Vollstreckung nicht gewährleistet ist.

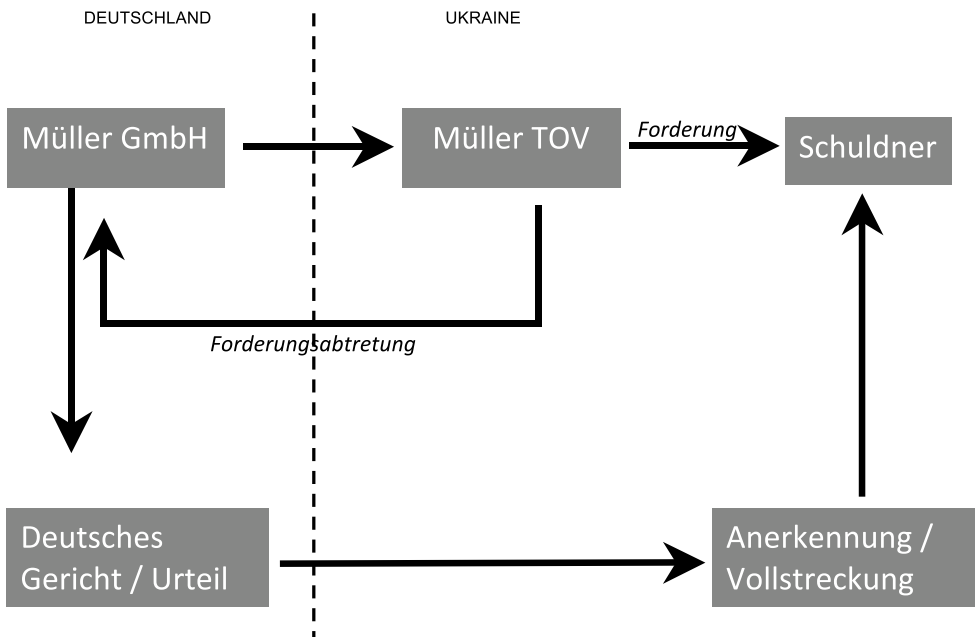
Konkret müssen mit einem Antrag auf die Anerkennung und die Vollstreckung eines ausländischen Urteils bei dem zuständigen ukrainischen Gericht die nachfolgenden Unterlagen eingereicht werden:

- amtlich beglaubigte Kopie des rechtskräftigen Urteils;
- Rechtskraftvermerk bzw. offizielle Urkunde, die die Rechtskraft des ausländischen Urteils nachweist (falls sich dies dem Urteil selbst nicht entnehmen lässt);
- Nachweis darüber, dass die Partei, hinsichtlich deren die Entscheidung des ausländischen Gerichts getroffen wurde und die im Gerichtsverfahren nicht teilgenommen hat, über Termin und Ort der Gerichtsverhandlung ordnungsgemäß benachrichtigt wurde;
- wenn die Entscheidung schon vorher vollstreckt wurde, ein Nachweis, ab welchem Datum oder hinsichtlich welchen Teils die Entscheidung der Vollstreckung unterliegt; und
- Vollmacht des Vertreters des Klägers, wenn dieser Antrag von einem Vertreter gestellt wurde.

Alle Unterlagen müssen im Original oder in einer amtlich beglaubigten Kopie, jeweils mit einer Apostille bzw. einer Überlegalisierung, sowie mit einer amtlich beglaubigten ukrainischen Übersetzung, vorgelegt werden.

Wenn alle dieser Voraussetzungen gegeben sind, spricht das ukrainische Gericht dem ausländischen Urteil seine Anerkennung und seine Vollstreckbarkeit aus. Die eigentliche Vollstreckung erfolgt dann aber nach den ukrainischen Regeln.

Der unten geschilderte Weg ist noch eine zusätzliche Alternative zur Einreichung einer Klage vor ukrainischen Gerichten, bei denen u.a. nicht alle Beweismittel anerkannt sind, z.B. keine Emails. Ein deutscher Gläubiger macht seinen Anspruch vor einem deutschen Gericht geltend, wenn dessen Zuständigkeit gegeben ist oder dessen Zuständigkeit nicht bestritten wird; ggf. wird ein Anspruch, der innerhalb der Ukraine besteht, an eine deutsche (verbundene) Gesellschaft abgetreten und dann von dieser in Deutschland geltend gemacht. Wenn ein rechtskräftiges Urteil in Deutschland erstritten worden ist, erfolgt die Anerkennung des deutschen Urteils in der Ukraine nach obigem Verfahren – und das ukrainische Erkenntnis- und Gerichtsverfahren ist umgangen. Allerdings erfolgt die eigentliche Zwangsvollstreckung des anerkannten Urteils nach dem ukrainischen Zwangsvollstreckungsrecht. Dieses kann auch durch eine Anerkennung nicht umgangen werden, wenn die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, in der Ukraine gelegen sind.



Investitionsschutzklagen vor internationalen Schiedsgerichten außerhalb der Ukraine



Dr. Julian Ries,
Integrites

Seit der Ratifizierung des „Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten“ von 1965 (das „Washingtoner Abkommen“) durch die Ukraine im Jahr 2000 haben deutsche Investoren die Möglichkeit, eine Investitionsschutzklage vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) einzuleiten. Anders als in einem herkömmlichen Schiedsverfahren, geht es bei einem Investitionsschutzverfahren vor internationalen Schiedsgerichten wie ICSID nicht ausschließlich um Streitigkeiten aus einem Rechtsverhältnis, sondern in erster Linie darum, gewisse Rechte zu verteidigen, die Investoren im Voraus durch das Gastland zugesichert werden:

Hierzu zählen unter anderem:

- Schutz vor Enteignung
- Gleichbehandlung (mit inländischen Investoren und/oder Investoren aus Drittstaaten)
- Billige und gerechte Behandlung

Hierbei haftet das Gastland nicht nur für das unmittelbare Handeln der Exekutivgewalt auf nationaler Ebene, sondern gegebenenfalls auch für das Handeln unabhängiger Institutionen und Gebietskörperschaften und in besonderen Fällen auch der Justiz und des Parlaments, sofern diese gegen die Rechte von Investoren verstoßen.

ICSID ist eine autonome Internationale Organisation, die 1965 durch das Washingtoner Abkommen im Rahmen der Weltbank ins Leben gerufen wurde. Ziel der Organisation mit inzwischen 144 Mitgliedern ist es Mediations- und Schiedseinrichtungen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bereitzustellen.

Durch seinen besonderen Status als internationale Organisation und durch die zugrundeliegenden Bestimmungen seines Gründungsabkommens, ist ICSID vollkommen unabhängig von

der nationalen Gerichtsbarkeit. Dies kommt insbesondere Investoren zugute, die eine Ungleichbehandlung durch nationale Gerichte zu befürchten haben.

Verfahren

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Zentrums erstreckt sich auf alle unmittelbar mit einer Investition zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und juristischen oder natürlichen Personen, die Angehörige eines anderen Vertragsstaats sind, sofern die Parteien schriftlich eingewilligt haben, die Streitigkeiten dem Zentrum zu unterbreiten.

Eine solche Einwilligung seitens des Vertragsstaats kann in unterschiedlicher Form vorliegen. Hierunter wird nicht nur der direkte Abschluss einer entsprechenden Vertragsklausel in einem Vertrag zwischen dem Investor und dem jeweiligen Staat verstanden, sondern auch anderweitige Formen des schriftlichen Einverständnisses wie:

1. Nationale Investitionsgesetze
2. Internationale Investitionsschutzabkommen

Das Bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und der Ukraine enthält eine solche Vertragsklausel. Somit kann jeder deutsche Investor im Falle einer Pflichtverletzung des ukrainischen Staates, direkt gegen diesen eine Investitionsschutzklage vor dem internationalen Schiedsgericht ICSID erheben.

Verfahrensablauf

Das Einleiten eines Schiedsverfahrens setzt zunächst eine Schlichtungsperiode von 6 Monaten voraus. Sollten sich der Investor und Vertreter der ukrainischen Regierung bis zum Ablauf dieser Frist nicht gütlich geeinigt haben, besteht die Möglichkeit ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Hierzu muss der Investor sich mit einem Begehren an das Sekretariat des ICSID wenden. Dieses muss folgende Informationen beinhalten:

- Identifizierung der Parteien
- Beschreibung des Streitgegenstands
- Angaben zur Einwilligung der Parteien zum Schiedsverfahren (s.o.)

Dem Generalsekretär des ICSID steht es daraufhin zu, die Streitigkeit in das Register aufzunehmen oder die Klage abzuweisen, sollte es offensichtlich sein, dass diese nicht der Zuständigkeit des Zentrums unterliegt. Anschließend wird, sofern keine anderweitige Vereinbarung

getroffen wurde, innerhalb einer 90 Tage Frist ein Schiedsgericht bestehend aus 3 Schiedsrichtern ernannt. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird anschließend im Einvernehmen beider Parteien bestimmt. Sollte innerhalb dieser oder einer anderen von den Parteien bestimmten Frist einer oder mehrere Schiedsrichter nicht bestimmt worden sein, werden diese vom Generalsekretär ernannt.

Schiedsspruch und Anfechtungsmöglichkeiten

Der Washingtoner Vertrag sieht vor, dass Schiedssprüche des ICSID in jedem Vertragsstaat unmittelbar vollstreckbar sind. Anders als Schiedssprüche „herkömmlicher« Schiedsgerichte sind ICSID Schiedssprüche zu ihrer Umsetzung nicht auf das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 angewiesen.

Dies hat zur Folge dass keine Einwände gegen den Schiedsspruch vor Ukrainischen Gerichten gebracht werden können. ICSID Schiedssprüche können nur durch ein besonderes Annullierungsverfahren vor einer nach dem Vertrag speziell hierzu eingerichteten Sonderkommission angefochten werden.

Vollstreckbarkeit in der Praxis

In der Praxis sind ICSID Klagen gegen die Ukraine indes überwiegend ohne Erfolg geblieben. So sind die Klagen von GEA Group Aktiengesellschaft, Global Trading Resource Corp. and Globex International, Bosch International, Inc. and B&P, LTD Foreign Investments Enterprise, Tokios Tokelès, Generation Ukraine Inc. ohne Erfolg geblieben. In Sachen Joseph C. Lemire ./ Ukraine wurde die Ukraine zwar zunächst zu Zahlungen von USD 8,717,850 und USD 750,000 verurteilt. Der Schiedsspruch wurde aber im Rahmen eines Annullierungsverfahrens wieder aufgehoben. Allein in den Fällen Alpha Projektholding GmbH ./ Ukraine und Inmaris Perestroika Sailing Maritime Services GmbH und anderer gegen die Ukraine wurde die Ukraine zu Zahlungen verurteilt. Derzeit sind drei Klagen gegen die Ukraine anhängig.

Eine erfolgreiche Vollstreckung im Inland setzt die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel im Staatshaushalt voraus. Es werden jedoch zunehmend Haushaltsmittel im Budget zur Deckung im Laufe des Jahres gefällter Schiedssprüche bereitgestellt. Für das Haushaltsjahr 2015 beläuft sich dieser Betrag auf UAH 144.757.000,50.

Außerdem ist es möglich die Vollstreckung in jedem anderen ICSID Vertragsstaat zu unternehmen, um dort befindliche Vermögenswerte und Forderungen des ukrainischen Staates zu pfänden.

Vertraglicher Investitionsschutz



Mag. Johannes Trenkwaller,
Oleksandra Kondratenko,
CMS Reich-Rohrwig Hainz

Obwohl die politische und wirtschaftliche Situation in der Ukraine weiterhin instabil ist, zieht die Ukraine nach wie vor durch ihr Potential Aufmerksamkeit auf sich.

Bei einer Investition in der Ukraine ist es von großer Bedeutung, die entsprechenden Verträge (etwa Beteiligungs-, Kooperations-, oder Lieferverträge) in Übereinstimmung mit der ukrainischen Gesetzgebung zu gestalten. Dies hilft den Investoren, ihre Rechtspositionen im Falle eines möglichen Konflikts angemessen zu schützen.

Die folgende Darstellung gibt eine allgemeine Übersicht über die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, sowie einige Hinweise zur Gestaltung der Vertragsverhältnisse aus rechtlicher und praktischer Sicht.

1. Gesetzliche Regelung der Investitionen

Die ukrainische Gesetzgebung enthält umfassende Vorschriften, die den vertraglichen Investitionsschutz betreffen. Die wichtigsten einschlägigen Rechtsakte sind:

- Verfassung der Ukraine;
- Zivilgesetzbuch der Ukraine;
- Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine;
- Gesetz der Ukraine „Über die Anlagetätigkeit“;
- Gesetz der Ukraine „Über das Regime betreffend ausländische Investitionen“;
- Gesetz der Ukraine „Über internationales Privatrecht“.

Die Ukraine hat mit mehr als 60 Staaten Ländern bilaterale Investitionsabkommen abgeschlossen. Außerdem ist die Ukraine Vertragspartei des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (1965) (auch bekannt als ICSID Convention).

2. Gestaltung eines Investitionsvertrags: wesentliche Bestimmungen

Zu den Formen der Durchführung des Investitionsvorhabens zählen unter anderem der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen an ukrainischen Gesellschaften, die Gründung einer juristischen Person in der Ukraine, der Erwerb von beweglichem Vermögen und Immobilien, der Abschluss von Kooperationsverträgen, sowie der Abschluss von Vertriebsverträgen mit einem ukrainischen Vertriebspartner. Generell ist festzuhalten, dass die Anwendung ukrainischen Rechts durch die Gerichte zum Teil formalistisch erfolgt («form over substance»), sodass sich selbst kleine formelle Unrichtigkeiten in Verträgen potentiell negativ auswirken können.

Die Strukturierung des jeweiligen Vertrages hängt klarerweise stark von dem konkret gewählten Vertragstypus ab. Dennoch gibt es Bestimmungen, die nach ukrainischem Recht für sämtliche dieser Verträge gelten, und demnach bei der Ausgestaltung der Verträge jedenfalls beachtet werden müssen. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere:

- Ort und Datum der Unterzeichnung des Vertrags
- Parteibezeichnung

Es ist wichtig, die Registerdaten des jeweiligen Vertragspartners z.B. im Handelsregister zu überprüfen, um deren Richtigkeit sicherzustellen. Selbstverständlich ist auch in der Ukraine von Bedeutung, die Vertretungsberechtigung der handelnden Personen zu überprüfen.

- Gegenstand des Vertrags und dessen seine detaillierte Beschreibung
- Laufzeit des Vertrags und Fristen der Zahlungs- und Leistungspflichten (wenn im Vertrag etwa ein Zahlungsplan vorgesehen ist, ist es wesentlich, diesen klar und deutlich darzustellen)
- Vertragswert
- Bedingungen und Form der Zahlung
- Rechte und Pflichten der Parteien
- Haftung der Parteien bei Nichterfüllung der Verpflichtungen (einschließlich Verzugszinsen, etc. bei Überschreitung der im Vertrag festgelegten Fristen)
- Höhere Gewalt

Angesichts der aktuellen politischen Lage in der Ukraine ist es besonders wichtig, die Force-majeure-Klausel deutlich und umfassend zu formulieren.

- Rechtswahl

Wenn es um einen Vertrag geht, in dem eine der Parteien im Ausland ansässig ist, haben die Parteien freie Rechtswahl. Dabei kann das Recht einer der Parteien oder jedes andere ausländische Recht gewählt werden. Die Parteien müssen diesfalls darauf achten, dass der Inhalt und die Form des Vertrags den Anforderungen des gewählten Rechts entsprechen. Es gibt allerdings Normen des ukrainischen Rechts, die zwingenden Charakter aufweisen (z.B. Devisenrecht, gesellschaftsrechtliche Normen, etc). Die Vorschriften ausländischen Rechts

sind auch nicht anwendbar, wo eine solche Anwendung zum Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) führt.

- Streitbeilegung

Da die meisten Investitionsverträge grenzüberschreitend abgeschlossen sind, wählen die Parteien häufig ein internationales Schiedsgericht, das über alle aus dem Investitionsvertrag entstehenden Streitigkeiten entscheiden soll. Die Ukraine ist Partei des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1958) (New York Convention), weshalb die den Regeln der New York Convention unterliegenden internationale Schiedssprüche in der Ukraine durchsetzbar sind. Hier ist allerdings zu beachten, dass es Fälle gibt, für welche ukrainischen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig und welche daher nicht schiedsfähig sind. (etwa in folgenden Fällen: Streitigkeiten betreffend Immobilien, die sich in der Ukraine befinden, Eintragung oder Liquidation von ausländischen juristischen Personen in der Ukraine, etc).

- Angaben der Parteien (einschließlich der Bankverbindungsdaten)
- Vorrang der Sprachfassung

Die Erstellung einer Fassung des Investitionsvertrages in ukrainischer Sprache und in der Sprache der ausländischen Partei ist obligatorisch, soweit die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben. Die Parteien eines Investitionsvertrags können also den Vertrag entweder in Ukrainisch oder zweisprachig abfassen. In diesem Fall ist es ratsam, im Vertrag festzulegen, welche Sprachfassung vorrangig ist. Aus praktischer Sicht ist es empfehlenswert, auf jeden Fall auch ein ukrainische Fassung zu erstellen, da dieser Vertrag möglicherweise in der Zukunft ukrainischen Steuer-, Zoll- oder anderen staatlichen Behörden vorgelegt werden muss.

3. Schlussfolgerung

Bei vertraglichem Investitionsschutz ist also besondere Sorgfalt auf die Gestaltung des Vertrages zu verwenden. Die Bestimmungen des Vertrags müssen klar und deutlich formuliert sein, den rechtlichen Vorschriften entsprechen und keine Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten enthalten.

Rechtssichere Strukturierung von ausländischen Investitionen in der Ukraine



Artem Barinov,
Schneider Group

Eine Investition in die Wirtschaft der Ukraine in der gegenwärtigen Lage sieht zunächst wie ein Wagnis aus. Dennoch, trotz einer Reihe von objektiven Risiken, geht das Wirtschaftsleben im Land weiter. Die Wirtschaft funktioniert, wenngleich auch in geringerem Umfang. Möglichkeiten für Investitionen in verschiedenen Branchen und Formen bestehen. Der Bedarf an Kapital, Know-how und Maschinen und Anlagen ist in jedem Falle enorm.

Um potentielle Risiken weitestgehend zu minimieren, ist ein Investitionsvorhaben aus juristischer und steuerrechtlicher Sicht umfassend zu analysieren. Zugleich ist die Vorgehensweise zu strukturieren, was in der Regel die folgenden Schritte einschließt:

- Sammlung und Analyse der Informationen über den Gegenstand der zukünftigen Investition;
- Durchführung von Vorbereitungshandlungen, darunter Verhandlungen mit potentiellen Partnern;
- Wahl der Art der ausländischen Investition;
- Vollzug der ausländischen Investition.

Die geltende Gesetzgebung der Ukraine, namentlich das Gesetz der Ukraine „Über das Regime ausländischer Investitionen“, sieht die Durchführung ausländischer Investitionen in folgenden Formen vor:

- Teilweiser oder vollständiger Erwerb existierender Unternehmen;
- Gründung von Unternehmen;
- Erwerb von Mobilien und Immobilien direkt oder mittelbar durch den Erwerb von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren;
- Erwerb von Abbaurechten;
- Erwerb von anderen Vermögensrechten;
- Wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit aufgrund von Abkommen über die Aufteilung der Produktion;
- Andere Investitionsformen, die nicht durch das Gesetz verboten sind.

Die verbreitetsten Formen ausländischer Investitionen sind die Teilhabe am Satzungskapital verschiedener Unternehmensformen, der Erwerb von Immobilien oder von sog. Vermögenskomplexen.

Beim Erwerb von Unternehmen(steilen) sollte sich der Investor zuerst vergewissern, dass keine dritte Person Rechte an diesem Anteil geltend machen kann. Darüber hinaus sind die Ordnungsgemäßheit der Gründung, eventueller vorangegangener Anteilsübertragungen, laufende Streitigkeiten und sonstige wertbildende Faktoren wie wesentliche Verträge, Steuer- und Abgabenzahlungen etc. zu überprüfen (Due Diligence). Auch eine vorherige Genehmigung des ukrainischen Antimonopolkomitees kann erforderlich sein.

Beim Erwerb von Aktien einer ukrainischen Aktiengesellschaft soll zuerst geprüft werden, ob die Emission entsprechend der geltenden Gesetzgebung durchgeführt wurde. Es ist auch notwendig, auf die Erfüllung aller formellen Anforderungen der Staatlichen Kommission für Wertpapiere und den Wertpapiermarkt bezüglich der Prozedur der Aktienausgabe zu achten. Ein ausländischer Investor muss sich außerdem dessen sicher sein, dass die notwendige Berichtserstattung der genannten Behörde, die eine laufende Kontrolle über die ausgegebenen Wertpapiere ausübt, vorgelegt worden ist.

Die steuerliche Vergangenheit des Unternehmens, das Ziel des ausländischen Investors ist, sollte ebenfalls untersucht werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung ist auch die Information über den Zeitpunkt der Durchführung der nächsten planmäßigen Steuerprüfung nützlich. Da das Resultat solch einer Prüfung in der Ukraine oft ein Rechtsstreit ist, der in der Regel durch alle Instanzen geht und deswegen nicht unerhebliche Ressourcen bindet, ist es vorteilhaft, Unternehmensanteile zu erwerben, die erst vor kurzem einer steuerlichen Prüfung unterzogen wurden.

Bei der Bestimmung des Teiles am Satzungskapital, dessen Erwerb geplant ist, sollte der Investor die Gesetzgebung der Ukraine über die Wirtschaftsvereinigungen berücksichtigen. So wird etwa beim Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung empfohlen, über 50% der Anteile zu erwerben, weil dieser Grenzwert minimal notwendig für alle Entscheidungen ist, die Gesellschafterversammlung treffen kann, falls anders in der Satzung nicht vorgesehen ist. Die Satzung jedoch kann höhere Wertgrenzen für verschiedene Typen der Entscheidungen treffen, deswegen muss ein Investor der Analyse dieses Dokuments genug Aufmerksamkeit vor dem Erwerb eines Anteils zuteilen.

Was den Erwerb von Aktien einer Aktiengesellschaft betrifft, ist der Kauf von mehr als 75% der Stimmrechte für die volle Kontrolle über die Tätigkeit der Gesellschaft nötig; mehr als 50% der Stimmrechte sind hingegen für das Quorum während der Vollversammlung einer Aktiengesellschaft ausreichend.

Eine Minderheitsbeteiligung ist indes nicht ratsam. In Theorie und Praxis ist der Schutz der Rechte von Minderheitsbeteiligten (Aktionären) noch nicht hinreichend berücksichtigt. Die

Minderheitsbeteiligten hängen in den meisten Fällen, wie der Bestimmung der Verwaltungsorgane oder der Auszahlung von Dividenden, von den Mehrheitsbeteiligten ab.

Seit März 2017 sieht das ukrainische Recht das Verfahren zum Zwangsverkauf von Aktien durch Minderheitsaktionäre auf Antrag eines Mehrheitsaktionärs (Squeeze-Out) sowie das Verfahren zum verpflichtenden Erwerb von Aktien durch Mehrheitsaktionäre auf Antrag von Minderheitsaktionären (Sell-Out) vor. Jetzt gibt es im Gesetzgebung der Ukraine genug Grundlage für den Ausschluss von Minderheitsaktionären aus einer Aktiengesellschaft gegen eine angemessene Abfindung. Diese Innovation gibt dem Mehrheitsaktionär die Möglichkeit, unnötige Bürokratie, die mit der Benachrichtigung einer großen Anzahl von Minderheitsaktionären und andere Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Einberufung und Abhaltung einer Hauptversammlung der Aktionäre verbunden sind zu vermeiden.

Im Gegensatz dazu ist jeder Minderheitsaktionär der Gesellschaft (dessen Anteile nicht belastet sind und dessen Veräußerung nicht beschränkt ist), sobald die Erstmitteilung veröffentlicht wird, berechtigt, den obligatorischen Erwerb ihrer Anteile durch den beherrschenden Gesellschafter zu verlangen. Dieses Recht ist nicht zeitlich begrenzt.

Der Ausverkauf kann von den Minderheitsaktionären nicht ausgeübt werden, nachdem der dominierende Aktionär das Squeeze-out-Verfahren eingeleitet hat.

Eine Verbesserung der Rechte von Minderheitsbeteiligten stellt allerdings die Regelung dar, wonach Gesellschafter, dem/denen mind. 10% des Satzungskapitals (der einfachen Aktien) einer Gesellschaft gehören, die organschaftlich vertretungsberechtigten Personen dahingehend verklagen können, dass diese den der Gesellschaft aus der Handlung entstandenen Schaden ersetzen müssen. Zugleich kann auch die Feststellung der Ungültigkeit des Vertreterhandelns begehrt werden.

Im Allgemeinen gehören die Bildung des Exekutivorgans der Wirtschaftsgesellschaft und die Kontrolle über seine Aktivitäten zu den wichtigen Aspekten der juristischen Strukturierung von Auslandsinvestitionen in der Ukraine. Vor allem ist es empfehlenswert, die Befugnisse des Exekutivorgans der Gesellschaft zu begrenzen. So kann unter anderem geregelt werden, dass Verträge, die eine gewisse Wertschwelle überschreiten, eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, ein kollektives Geschäftsleitungsorgan zu schaffen, dessen Entscheidungen mindestens zwei Unterschriften erfordert. Das neue Gesetz von 2018 „Über die Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung“ sieht auch die Möglichkeit vor, einen Aufsichtsrat bei solchen Gesellschaften zu errichten, dem einige Befugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen werden können.

Eine andere Art der Kontrolle über das Exekutivorgan der Wirtschaftsgesellschaft stellt die Möglichkeit dar, das Arbeitsverhältnis mit dem Generaldirektor arbeitgeberseitig zu kündigen. Eine Pflichtverletzung wird dabei nicht vorausgesetzt. Allerdings ist der entlassene Generaldirektor in diesem Falle mit mindestens sechs Gehältern abzufinden.

Beim Kauf von Immobilien ist es wichtig, die volle Erwerberkette zu prüfen. Das ukrainische Recht kennt keinen guten Glauben an den Inhalt eines Grundbuchs wie das deutsche Recht. Darüber hinaus ist die Immobilie auf Belastungen zu überprüfen, die privatrechtlich begründet sein können, aber auch in Form von Steuerpfandrechten. Schließlich ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des öffentlichen Baurechts beachtet wurden.

Zu beachten ist, dass Grundstück und aufstehende Gebäude nicht notwendigerweise ein und dasselbe rechtliche Schicksal teilen. Rechtshistorisch bedingt ist der Eigentümer eines Gebäudes nur selten Eigentümer des Grundstücks. Daraus ergeben sich zahlreiche, vor einem Erwerb zu prüfende Fragen.

Viele Industrieobjekte in der Ukraine, die für ausländische Investoren interessant sind, standen früher im staatlichen Eigentum und gingen in den 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts an private Eigentümer im Wege der Privatisierung über. Daher wird bei dem geplanten Erwerb solcher Objekte empfohlen, die Rechtmäßigkeit der Privatisierung und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Privatisierung zu überprüfen. Diese Massnahmen helfen, das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit dem Staatlichen Vermögensfonds der Ukraine und die Folgen einer eventuellen Unwirksamkeit der Vereinbarung über den Erwerb des Objektes zu vermeiden.

Ein positiver Aspekt für ausländische Investoren ist, dass das Staatliche Register der Vermögensrechte an Immobilien in der Ukraine seit dem 01.01.2015 in elektronischer Form funktioniert. Die erleichtert den Zugang zu Informationen über die registrierten Vermögensrechte an Immobilien nach der Adresse, der Registrierungsnummer des Immobilienobjektes oder nach der Katasternummer des Grundstücks usw.

Wie diese kurze Darstellung zeigt, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, eine Investition strukturiert und rechtssicher zu tätigen. Wer diesen Aufwand vor Vornahme eines Investitionsvorhabens nicht scheut, kann auch in der Ukraine erfolgreich unternehmerisch tätig werden.

Absicherung von Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis für Ausländer sowie deren Familienangehörige in der Ukraine



Olena Stakhurska,
Taylor Wessing

Der ukrainische Markt ist mit etwa 42 Millionen Verbrauchern groß und damit natürlich sehr interessant für einen Markteintritt. Heutzutage sind fast alle bedeutenden Welthandelsmarken im Waren- und Dienstleistungssektor in Kiew sowie in anderen großen Städten, wie Dnipro, Charkow, Odessa, Donezk, vertreten. Die ausländischen Investoren erkennen das vorhandene und wachsende Potenzial, das die Ukraine bietet. Führungspersonal und Mitarbeiter ausländischer Unternehmen sehen durch ihre Tätigkeit in einer Repräsentanz oder Tochtergesellschaft in der Ukraine oftmals sogar bessere Arbeitsbedingungen als zu Hause und Möglichkeiten eines eigenen Karrieresprungs innerhalb des Konzerns. So sind sie bereit, diese Herausforderung anzunehmen und für eine bestimmte Zeit samt ihren Angehörigen ins neue Land umzuziehen. Solcherart steigt die Zahl ausländischer Staatsangehöriger, die sich zu Erwerbszwecken in der Ukraine befinden, wobei dieser Umstand als zusätzliche Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes betrachtet werden kann. Eine Absicherung des Aufenthaltsstatus in der Ukraine erfolgt durch Festanstellung der ausländischen Führungskraft oder des Mitarbeiters durch das in der Ukraine registrierte Unternehmen aufgrund einer entsprechenden Arbeitserlaubnis.

Bei der Anstellung ausländischer Staatsangehöriger muss zuerst (i) eine Bewilligung der lokalen Behörden vorliegen (in Form einer Arbeitsbewilligung, Dienstkarte). Nach der Beschäftigungsaufnahme benötigen ausländische Bewerber in der Regel (ii) ein Visum Typ „D“ und danach, nach Einreise ins Land (iii) eine Aufenthaltsgenehmigung, die ihnen den Aufenthaltsstatus bei der Aufnahme der entsprechenden Beschäftigung gestattet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, zu beachten, dass diese drei Verfahren (Arbeitserlaubnis, Beantragung eines Visums, Aufenthaltsgenehmigung) jeweils voneinander abhängig sind und in der beschriebenen Reihenfolge zu erfolgen haben, wobei der Erhalt des jeweiligen Dokumentes stets Voraussetzung für die Einleitung des nächsten Verfahrensschrittes ist.

Arbeitsbewilligung

Für die Bestellung von ausländischen Führungs- oder Fachkräften in der Ukraine ist eine - im Voraus einzuholende - Arbeitserlaubnis notwendig. In der Praxis wird diese meist für einen Zeitraum von 6 Monaten, 1 Jahr oder 3 Jahre befristet erteilt. Sie kann aber, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, verlängert werden. Eine Arbeitserlaubnis ist an Person, Betrieb und Position gebunden. Die Behörden stellen mit der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch sicher, dass die ausländischen Angestellten nicht missbräuchlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind. Die Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen für die Anstellung eines ausländischen Firmenmitarbeiters von derzeit 10 Monatsmindestlöhnen (UAH 37.200 / ca. € 1.140) oder für die Beschäftigung eines Mitarbeiters einer Hilfsorganisation (NGO) von derzeit 5 Monatsmindestlöhnen (UAH 18.600 / ca. € 570) ist erforderlich (Stand April 2018).

Bei Repräsentanzen erhält der ausländische Angestellte eine sogenannte Dienstkarte, die üblicherweise für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Ministerium der wirtschaftlichen Entwicklung und des Handels der Ukraine ausgestellt wird.

Jeder ausländische Angestellte (Geschäftsführer, Mitglied eines Exekutivgremiums) einer ukrainischen TOV (dies entspricht einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH) benötigt eine Arbeitserlaubnis in der Ukraine, auch wenn die Arbeitsbedingungen den Aufenthalt außerhalb der Ukraine zulassen. Bei Anstellung eines ausländischen Mitarbeiters ohne gültige Arbeitserlaubnis ist mit einer Strafe in Höhe von 20 Monatsmindestlöhnen (UAH 74.400 / ca. € 2.300, Stand April 2018) zu rechnen.

Vorausgesetzt, die Antragsunterlagen sind vollständig, wird vom Arbeitsamt innerhalb von 7 Werktagen eine Arbeitserlaubnis ausgestellt. Die Zahlung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nachträglich (binnen 10 Werktagen nach der Zustellung), eine Kopie des unterzeichneten Dienstvertrages ist binnen 7 Werktagen nach dessen Unterzeichnung beim Arbeitsamt vorzulegen. Sämtliche Gründe für die Annullierung oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis (bzw. deren Verlängerung) sind abschließend (gesetzlich) geregelt.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass ausländische Arbeitnehmer unter den gleichen Arbeitsbedingungen wie Ukrainer angestellt werden müssen. Im Falle einer erstmaligen Ausschreibung eines Stellenangebots sollte diese in der Regel spätestens 15 Tage vor der Beantragung einer Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt veröffentlicht werden. Es gibt jedoch unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen, bei denen eine Ausschreibung nicht erforderlich ist. Im Vergleich zu anderen Ländern gibt es in der Ukraine jedoch keine Ausländerbeschäftigungsquoten.

Dauerhaftes Visum Typ „D“

Für die Ein- bzw. bloße Durchreise ist in der Ukraine grundsätzlich ein gültiges Visum

vorgeschrieben. Aufgrund bilateraler Abkommen – wie etwa für EU-Staatsangehörige – ist es in manchen Fällen gestattet, sich ab der Ersteinreise bis zu 90 Tage pro Halbjahr auch ohne Visum in der Ukraine aufzuhalten. Abgesehen davon berechtigt eine in der Ukraine erteilte Arbeitserlaubnis zur Beantragung eines Visums Typ "D" und in weiterer Folge einer Aufenthaltsgenehmigung. Sollte jemand aufgrund seiner Erwerbstätigkeit in der Ukraine über eine Arbeitserlaubnis oder Dienstkarte verfügen, ist jedenfalls – auch für EU-Staatsangehörige – ein Visum erforderlich.

Ein Visum Typ „D“ wird entweder aufgrund einer Beschäftigung bei einer in der Ukraine registrierten Repräsentanz einer ausländischen Firma bzw. einer Bank in der Ukraine oder aufgrund einer Arbeitsaufnahme bei einem ukrainischen Unternehmen ausgestellt. Die Auflistung der Unterlagen dafür ist gesetzlich für alle ukrainischen Botschaften bzw. Konsulate vereinheitlicht.

Dieses Visum wird für eine mehrmalige Einreise in die Ukraine und auf 90 Tage befristet ausgestellt. Innerhalb dieser Frist müssen die ausländischen Mitarbeiter eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung in der Ukraine beantragen bzw. sich registrieren lassen.

Die Bearbeitungsfrist für eine Visum-Ausstellung beträgt etwa 15 bis 30 Kalendertage, wobei der Reisepass bei der Botschaft bzw. dem Konsulat zu verbleiben hat. Für eine schnellere Bearbeitung (bis etwa 3 Tage) oder eine Bearbeitung außerhalb der amtlichen Verkehrszeiten kann eine Bearbeitungsgebühr in doppelter Höhe anfallen. Auf Basis des Gegenseitigkeitsprinzips ist keine Bearbeitungsgebühr in Deutschland für die deutschen Staatsangehörigen zu entrichten.

Zu beachten ist auch, dass die postalische Beantragung nicht zulässig ist. Stattdessen ist vor Erteilung des neuen Visums ein „Gespräch“ mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorgesehen. Eine postalische Zustellung bzw. eine persönliche Abholung des Reisepasses mit dem Visum ist vor Ort mit dem zuständigen ukrainischen Konsulat abzuklären. Für die Beantragung eines Visums muss der Reisepass zum geplanten Ausreisedatum noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen.

Aufenthaltsgenehmigung

Die Beantragung einer temporären Aufenthaltsgenehmigung für die Ukraine ist für alle Ausländer notwendig, die in der Ukraine u.a. bei ukrainischen Unternehmen, Repräsentanzen ausländischer Firmen, bei ausländischen Banken sowie bei Projekten mit internationaler Unterstützung tätig sind.

Für eine Aufenthaltsgenehmigung muss der ausländische Angestellte in der Ukraine berufstätig sein und über einen zugesicherten Wohnsitz verfügen. Es empfiehlt sich eine Vereinbarung mit dem Vermieter, wonach der Mieter für den Zeitraum seiner Beschäftigung in der Ukraine offiziell angemeldet wird.

Die Bearbeitungsfrist für die Erteilung temporärer Aufenthaltsgenehmigungen beträgt etwa 15 Tage, wobei Ausländer innerhalb dieser Frist die Ukraine nicht verlassen können. Der Reise-pass verbleibt während der Antragsbearbeitung bei der zuständigen Behörde.

Wichtig: Aufenthaltsstatus von Familienangehörigen in der Ukraine

Nach Erteilung von Arbeitserlaubnis, Visum und Aufenthaltsgenehmigung sowie Anmeldung des Wohnsitzes ist schließlich auch die Anmeldung des Ehepartners in der Ukraine möglich. Dies erfolgt nach Vorlage der den Ehepartner betreffenden Unterlagen (wie insbesondere des überbeglaubigten (Apostille) und übersetzten Trauscheines bzw. der Haushaltsbescheinigung). Kinder bis 16 Jahre sind in der Ukraine von der Registrierung bzw. Anmeldung beim Migrationsdienst gesetzlich befreit. Jedoch ist es nach den Vorschriften des Heimatlandes, das sie temporär verlassen, oft erforderlich, ein Visum für die Einreise zu besitzen.

Die Wahl der richtigen Rechtsform – Grundlage für die rechtliche Absicherung von Investitionen in der Ukraine

Alesya Pavlynska,
Arzinger



Die Wahl der Rechtsform und die entsprechende Strukturierung sind die entscheidenden Überlegungen zu Beginn eines jeden Investitionsvorhabens. Dabei spielen gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche, haftungsrechtliche und branchenspezifische Aspekte eine Rolle, aber auch die Sicherung der Investition.

Viele ausländische Unternehmen beginnen den Markteintritt mit der Gründung einer Repräsentanz. Obwohl die Finanzierung einer Repräsentanz durch die Muttergesellschaft im Vergleich zu juristischen Personen (Tochtergesellschaften) weniger kompliziert zu sein scheint, sind dabei folgende Schwierigkeiten zu beachten:

- Die Gründung einer Repräsentanz ist ebenso und in manchen Fällen sogar kosten- und zeitaufwendiger als die Gründung einer juristischen Person;
- Es gibt keinen einheitlichen Normativakt die Repräsentanzen in der Ukraine betreffend;
- Die zivilrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen sind nicht miteinander abgestimmt;
- Es gibt zwei Arten von Repräsentanzen:
 - ◊ reine Vertretung der Muttergesellschaft ohne Recht auf Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit (keine Gewinnerwirtschaftung);
 - ◊ „ständige“ Repräsentanz, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und Gewinn erwirtschaftet (womit aus steuerrechtlicher Sicht die „Betriebsstätte“ umschrieben ist);
- Aus steuerlicher und zollrechtlicher Sicht gibt es keine Begünstigungen für Repräsentanzen im Vergleich zu juristischen Personen;
- Die Repräsentanz ist keine gesonderte Rechtsperson, so dass alle Verpflichtungen in den Verantwortungsbereich der Muttergesellschaft fallen (fehlende Risikoabgrenzung).

Dementsprechend ist die Gründung einer juristischen Person für einen ausländischen Investor alleine schon aus Risikogesichtspunkten in der Regel die bessere Wahl, zumindest dann, wenn er operativ in der Ukraine tätig werden will.

Personengesellschaften, die den deutschen Rechtsformen GbR, OHG und KG ähneln, sind wegen der persönlichen Haftung kaum verbreitet. Die häufigsten Gesellschaftsformen sind daher die GmbH (zurzeit kein Mindeststammkapital vorgesehen) und die AG (Mindestgrundkapital: 1250-fache des Mindestlohnes, derzeit, Stand April 2018, UAH 4.653.750,00 entspricht etwa EUR 145.400,00). Bei letzterer wird zwischen Privat- und Publikums-AG unterschieden. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Eine Ein-Personen-Gesellschaft kann nicht als alleiniger Aktionär einer AG auftreten;
- Eine AG darf als Aktionäre nicht nur Ein-Personen-Gesellschaften haben, deren Gesellschafter ein und dieselbe Person ist;
- Quorum: die Aktionärsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Aktionäre anwesend sind; für GmbH wurde das Quorum vor kurzem abgeschafft;
- Dividendenausschüttungen an eine in Deutschland ansässige juristische Person werden wie folgt im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Ukraine besteuert:

5% - wenn die Dividende einer Gesellschaft zufließt, die über wenigstens 20% des Stammkapitals der ukrainischen Gesellschaft verfügt;

10% - in allen anderen Fällen.

Bei der Strukturierung der Geschäftsstruktur im produzierenden Bereich mit hohem Anlagevermögen hat sich folgendes Schema bewährt, das dem Schutz der Investitionen dient:



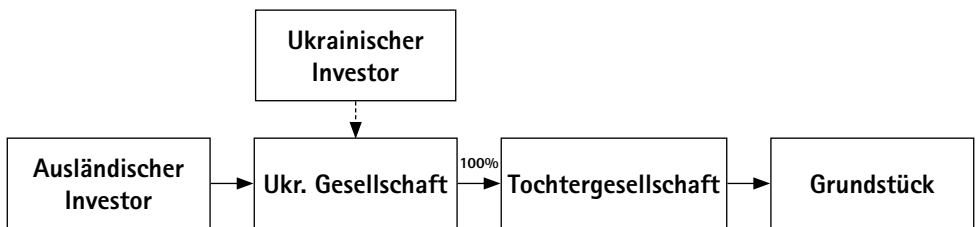
Die wertvollen Investitionen werden so in der Besitzgesellschaft „geparkt“, die nach außen nur gegenüber ihrer Schwestergesellschaft-Betriebsgesellschaft auftritt. Im Übrigen entzieht sie sich weitestgehend der Aufmerksamkeit und ungewollter Zugriffe. Die operativen Risiken werden hingegen in der Betriebsgesellschaft gebündelt, nur diese Gesellschaft tritt am Markt auf.

Der Auswahl der Gesellschaftsstruktur ist von besonderer Bedeutung, wenn der Investor den Erwerb der Grundstücke in der Ukraine beabsichtigt.

Ausländische juristische Personen sind berechtigt, nichtlandwirtschaftliche Grundstücke in Wohngebieten sowie nichtlandwirtschaftliche Grundstücke außerhalb von Wohngebieten zu kaufen, wenn sich ihre eigenen Liegenschaften auf den entsprechenden Grundstücken befinden.

Das ukrainische Bodengesetzbuch erwähnt nicht ausdrücklich, dass Unternehmen mit 100% ausländischer Investitionen (wie z.B. ausländische Tochtergesellschaften) Grundstücke kaufen

dürfen. Der konservative Ansatz spricht dafür, dass solche Unternehmen zum Grundbesitz nicht berechtigt sind, was auch durch die Rechtsprechung ausgewiesen wird. Angesichts dieser Unklarheit, um dem damit verbundenen Risiko Rechnung zu tragen, wird den Investoren oft empfohlen, eine zweistufige Struktur zu berücksichtigen. Unter dieser Struktur wird eine erstrangige ("first-tier") ukrainische Tochtergesellschaft gegründet, die (i) vollständig im Besitz einer ausländischen juristischen oder Privatperson oder (ii) im gemeinsamen Besitz von ausländischen und ukrainischen juristischen Personen bzw. ukrainischen Staatsangehörigen sein kann. Danach gründet die erstrangige Tochtergesellschaft eine zweitrangige ukrainische Tochtergesellschaft. Da die zweitrangige Gesellschaft ukrainische Gründer unmittelbar involviert, wird sie nach dem Bodengesetzbuch nicht als eine ausländische juristische Person oder ein Joint-Venture betrachtet und unterliegt somit auch nicht den obigen Einschränkungen auf den Erwerb von Grundstücken in der Ukraine.



Bei der Gründung einer Joint-Venture Gesellschaft mit einem (ukrainischen) Partner sind außer der sorgfältigen Wahl des Partners noch folgende Aspekte zu beachten:

- Escrow-Konten, die für die Abwicklung der Zahlungen bei der Strukturierung fast jeder bedeutender internationaler Transaktion benutzt werden, wurden in der Ukraine erst vor kurzem im Detail gesetzlich geregelt, – dementsprechend haben wenige Banken damit bisher Erfahrungen gemacht. Diese Tatsache sowie die strengen Fremdwährungs-Beschränkungen (einschließlich der obligatorischen Anmeldung der ausländischen Darlehen von der Nationalbank der Ukraine) führen dazu, dass die finanzielle Seite mit den ukrainischen Banken im Voraus abgestimmt werden soll.
- Neulich wurden in der Ukraine Gesellschaftervereinbarungen (Shareholder-Agreements) mit den üblichen Bedingungen wie Call/Put-Option, Drag/Tag-Along, eine unwiderrufliche Vollmacht usw. und deren Unterordnung dem ausländischen Recht ausdrücklich erlaubt und geregelt.
- Das neue GmbH-Gesetz bietet den Parteien viel mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Verhältnisse zwischen den Gesellschaftern-Partnern auf der Ebene der Satzung sowie in dem Gesellschaftervertrag: gesetzliche Vorzugsrechte bei der Stammkapitalerhöhung sowie die Vorkaufsrechte bei dem Verkauf an Dritte können von den Parteien entsprechend angepasst werden.
- Trotzdem müssen einige zwingende Normen des Gesetzes berücksichtigt werden (z.B. Fristen für Dividendenausschüttung, Zahlung der Stammkapitaleinlagen, Übertragung der Gesellschafteranteile an die Erben bzw. Rechtsnachfolger, Austritt aus der Gesellschaft usw.).

Daher ist die sorgfältige Ausarbeitung der Satzung von großer Bedeutung, und nicht nur bei den JV-Gesellschaften.

- Das Quorum für die Gesellschafterversammlung der GmbH wurde durch das GmbH-Gesetz abgeschafft. Trotzdem werden im Gesetz bestimmte Fälle vorgesehen, wann die Beschlüsse einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit (3/4) getroffen werden (im letzteren Fall kann die Satzung abweichende Regeln beinhalten).
- Das AG-Gesetz dagegen gewährt den Gesellschaftern viel weniger Freiheit, daher ist und wird die GmbH-Form bestimmt viel verbreiteter sein.

Unabhängig davon, ob das Unternehmen in der Ukraine oder im Ausland (mit dem Ziel der Wirtschaftstätigkeit in der Ukraine) gegründet wird, wird wegen der niedrigen Aufgreifschwelle fast jede bedeutende Joint-Venture-Gründung der Zusammenschlusskontrolle in der Ukraine unterworfen.

Eine Fusionsgenehmigung ist erforderlich, wenn am Ende des Jahres vor der Fusion eine der zwei (alternativen) Anforderungen erfüllt wird:

- bei mindestens zwei Parteien der Transaktion der Wert des Vermögens oder der Absatzumfang in der Ukraine 4 Mio. Euro überschreitet und der Gesamtwert des Vermögens oder der weltweite Absatzumfang der Parteien der Transaktion 30 Mio. Euro übersteigt;
- bei der Partei der Transaktion, die Gegenstand des Erwerbs ist («Target»), der Wert des Vermögens / der Absatzumfang in der Ukraine 8 Mio. EUR überschreitet und bei mindestens einer der übrigen Parteien der Transaktion (in der Regel bei der Partei, welche die Kontrolle erlangt) der weltweite Absatzumfang 150 Mio. EUR übersteigt.

Für die Berechnung der Werte ist es notwendig, die Zahlen der Partei / des Targets und der damit verbundenen Personen zu berücksichtigen.

Alle Summen werden nach dem Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine am letzten Tag des Finanzjahres berechnet.

Die richtige Wahl des „Wie“ und vor allem „Mit Wem“ wird aber immer eine Entscheidung und Abwägung im Einzelfall sein. Die vorliegenden Hinweise sollen nur den Blick auf einige ukrainische Besonderheiten schärfen.

Es lässt sich zuletzt sagen, dass die Ukraine sich derzeit mitten im Reformprozess befindet, darunter selbstverständlich im Gesetzgebungsbereich. Mit dem Ziel der Anpassung des ukrainischen Gesellschaftsrechtes an die Gesetzgebung der Europäischen Union in Bezug auf den Investorenschutz werden neue Gesetze ausgearbeitet bzw. verabschiedet. Das gilt unter anderem für das Squeeze-Out-Gesetz (Gesetz der Ukraine «Über die Änderungen zu einigen gesetzgeberischen Akten der Ukraine hinsichtlich der Erhöhung des Unternehmensführungsniveaus bei Aktiengesellschaften» vom 23.03.2017 Nr. 1983-VIII) sowie das erwähnte GmbH-Gesetz (Gesetz der Ukraine «Über die Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung» vom 06.02.2018 Nr. 2275-VIII), die das Investitionsklima im Land grundsätzlich verbessert haben.

www.ukraine.ahk.de



© Inna Felker

IHR NETZWERK FÜR ERFOLGREICHE GESCHÄFTE

DEInternational bietet Ihnen professionelle Beratung und hochwertige Dienstleistungen für einen erfolgreichen Auf- und Ausbau Ihrer Geschäftsaktivitäten in der Ukraine - www.ukraine.ahk.de/dienstleistungen.



Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer, vul. Pushkinska 34, 01004 Kiev
Німецько-українська промислово-торговельна палата, вул. Пушкінська 34, 01004 Київ
Tel.: +380 44 377 52 00 | Fax: +380 44 235 42 34, 234 59 77
E-Mail: info@ukraine.ahk.de | <http://www.ukraine.ahk.de>